

§ 7 BZGü-VO Anmeldung zur Prüfung

BZGü-VO - Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann einzubringen.
2. (2)Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:
 1. 1.allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen der Prüfungskommission gemäß § 14,
 2. 2.Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens und
 3. 3.der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

In Kraft seit 01.04.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at